

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	14.09.2020
Bearbeiter:	Lea Lohse	Vorlage Nr.:	2020/690/1

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	22.09.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	06.10.2020	Entscheidung

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 76 "Kindergarten Uhlhornstraße" - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage vom 15.07.2020 (Drs.-Nr. 2020/690).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat am 15.07.2020 den Einleitungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kindergarten Uhlhornstraße) sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ gefasst; beide Beschlüsse wurden im Umlaufverfahren gefasst. Durch die Planung soll der Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte mit Krippen- und Kindergartenbereich ermöglicht werden.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Friesland können die planerisch erforderlichen Abweichungen vom FNP auch im Zuge einer Berichtigung vorgenommen werden; ein FNP-Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich, so dass der Einleitungsbeschluss für die 6. FNP-Änderung zurückgenommen werden muss. Zudem kann der Bebauungsplan gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

In einem Gespräch mit dem Bürgermeister am 10.09.2020 machten die Feuerwehr und der BV Bockhorn jedoch Bedenken hinsichtlich der Standortwahl im nördlichen Bereich des Sportplatzes geltend: Die Feuerwehr befürchtet, dass der Fluchtweg aus der Turnhalle der OS zu beeinträchtigt werden könnte, der BV Bockhorn sieht die Trainingsmöglichkeiten für die D- und E-Jugend beschnitten. Aus diesem Grund wurde als Alternative ein Bereich weiter südlich, am östlichen Rand des Sportplatzes, vorgeschlagen. Dieser Bereich ist für den BV Bockhorn sowie auch für die Feuerwehr akzeptabel.

Durch diese Standortänderung werden der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan vom 15.07.2020 sowie der bereits vom Planungsbüro Weinert aus Norden erstellte Entwurf hinfällig; es müssen ein neuer Aufstellungsbeschluss für den alternativen Standort gefasst sowie ein neuer B-Planentwurf erstellt werden; der Geltungsbereich des neuen Standortes und somit des neu aufzustellenden Bebauungsplanes liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei, ein

Luftbild des Bereiches als Anlage 2. Aufgrund des sehr knappen Vorlaufs zur Ausschusssitzung befindet sich der Entwurf des B-Planes noch in Bearbeitung und kann dieser Vorlage daher nicht als Anlage beigelegt werden; er wird in der Sitzung vorgestellt und näher erläutert werden. Dasselbe gilt für die FNP-Berichtigung.

In der Sitzung wird das Architekturbüro Simon, Exner, Kersten aus Oldenburg in einem separaten TOP das Bauvorhaben anhand von Lageplänen und Ansichten darstellen (siehe Vorlage Drs.-Nr. 2020/715), dieses für den alternativen Standort.

Um keine Verzögerung bei der Realisierung des Projektes zu riskieren, soll neben dem Aufstellungsbeschluss für den neuen Standort zugleich der Auslegungsbeschluss für den in der Sitzung vorgestellten Bebauungsplan gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Unter der HHStelle 511000.4271030 stehen 13.476,05 € für Kosten der Bauleitplanung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Einleitungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 76 „Uhlhornstraße“ (Standort: nördlicher Bereich des Sportplatzes) vom 15.07.2020 werden aufgehoben.
2. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ am neuen Standort beschlossen.
3. Der Flächennutzungsplan ist zu berichtigen.
4. Die Entwürfe der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 76 „Kindergarten Uhlhornstraße“ werden einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel zur öffentlichen Auslegung wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

1. Geltungsbereich
2. Plangebiet im Luftbild